

Satzung des Ärztevereins Mainz-Rheinhausen e.V.

Stand: 29.09.2022

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Ärzteverein Mainz-Rheinhausen e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Mainz. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Die Zwecke des Vereins sind:
 - 1.1 die Beratung der Mitglieder in allen Fragen, die ärztliche Belange betreffen.
 - 1.2 die Durchführung ärztlicher Fortbildung unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte.
 - 1.3 die Unterstützung und Mitwirkung bei der Aus- und Weiterbildung der medizinischen Fachangestellten.
 - 1.4 Unterstützung und Förderung sozialer Einrichtungen.
 - 1.5 die Pflege und Vertiefung des gesellschaftlichen und kollegialen Verhältnisses unter den Mitgliedern sowie Kontaktpflege mit Kolleginnen und Kollegen im In- und Ausland.
2. Der Erfüllung dieser Zwecke dienen:
 - 2.1 Durchführung von ärztlichen Fortbildungs-Veranstaltungen oder Mitwirkung an solchen.
 - 2.2 Bereitstellung von Fortbildungen für medizinische Fachangestellte und Mitwirkung an den Prüfungen.
 - 2.3 Durchführung von Veranstaltungen mit kulturellem oder gesellschaftlichem Schwerpunkt oder Mitwirkung an solchen.
 - 2.4 Kontakte mit nationalen oder internationalen ärztlichen Organisationen oder solchen, bei denen ärztliche Belange tangiert sind.

§ 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliches Mitglied kann jede Ärztin/jeder Arzt werden, die/der in Rheinhausen tätig ist oder wohnt. Unter Rheinhausen sind die Gebiete der kreisfreien Städte Mainz und Worms sowie der Landkreise Mainz-Bingen und Worms-Alzey zu zählen.
2. Außerordentliches Mitglied kann jede/jeder sich Rheinhausen verbunden führende Ärztin/Arzt oder Zahnärztin/Zahnarzt werden, auch wenn sie/er weder im Gebiet von Rheinhausen arbeitet noch wohnt. Außerdem können auch Studierende der Medizin oder Zahnmedizin (bundesweit und beitragsfrei) außerordentliches Mitglied werden.
3. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Ordentliche Mitglieder, welche – durch Ortswechsel (von Tätigkeit und Wohnsitz) in einen Bereich außerhalb Rheinhausens – die Kriterien für die ordentliche Mitgliedschaft nach Ziffer 1 nicht mehr erfüllen, werden automatisch zu außerordentlichen Mitgliedern nach Ziffer 2.
5. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist schriftlich an den Ärzteverein zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gegen die Nichtaufnahme kann binnen vier Wochen schriftlich Widerspruch erhoben werden. Die endgültige Entscheidung über die Aufnahme hat dann die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu treffen.
6. Allen Mitgliedern (nach Ziffer 1, 2 oder 3) steht das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie können satzungsgemäße Rechte ausüben, Anträge stellen und Anfragen durchführen sowie Wünsche und Erinnerungen vorbringen. Sie haben Stimmrecht und passives Wahlrecht.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke zu unterstützen.
8. Die Mitglieder sind zur Zahlung des Vereinsbeitrags verpflichtet. Sie müssen eine Bankverbindung angeben und dem Verein eine Ermächtigung zum Einzugsverfahren erteilen. Ehrenmitglieder und Studierende der Medizin (nach § 3, Ziffer 2) sind beitragsfrei.
9. Auf Antrag des Mitglieds und bei entsprechendem Nachweis einer wirtschaftlichen Härte kann durch den Vorstand eine Ratenzahlung, Stundung oder eine Beitragsbefreiung für ein Geschäftsjahr gewährt werden. Ein solcher Antrag ist für jedes Geschäftsjahr erneut zu stellen.

§ 4 Austritt und Ausschluss

1. Ein Mitglied hat seinen Austritt dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich anzuzeigen. Ein Austritt wird mit Ablauf des Geschäftsjahres wirksam.
2. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - 2.1 das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt
 - 2.2 von einem Straf- oder Berufsgesicht rechtskräftig verurteilt ist und die Verurteilung den Verlust der Approbation bzw. Berufserlaubnis zur Folge hat.
 - 2.3 seiner Pflicht zur Beitragszahlung nach einmaliger Mahnung bis zum Schluss des Geschäftsjahres nicht nachkommt, für das der Beitrag zu entrichten ist.
3. Der Ausschluss hat dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt zu werden und wird sofort wirksam. Gegen den Ausschluss kann binnen vier Wochen schriftlich Widerspruch erhoben werden. In diesem Falle ruhen sämtliche Rechte und Pflichten des betroffenen Mitglieds. Die endgültige Entscheidung über den Ausschluss hat dann die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu treffen.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - 1.1 der/dem 1. Vorsitzenden
 - 1.2 der/dem 2. Vorsitzenden
 - 1.3 der/dem Schatzmeister/in
 - 1.4 der/dem Schriftführer/in
 - 1.5 Beisitzer/inne/n und/oder Sektionsleiter/inne/n (insgesamt bis zu 8)
 - 1.6 Beim Ausscheiden einer/eines 1. Vorsitzenden aus dem Vorstand, gehört sie/er – wenn sie/er damit einverstanden ist – aus Gründen der Kontinuitätswahrung automatisch für **eine** weitere Amtsperiode als Beisitzerin/Beisitzer dem Vorstand an.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. und 2. Vorsitzende sowie die/der Schatzmeister/in. Jede(r) ist allein vertretungsberechtigt.
3. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt grundsätzlich in geheimer Abstimmung durch die Mitgliederversammlung. Für die Besetzung von Positionen im Bereich der Beisitzer/innen sind Ausnahmen nach § 6, Ziffer 1.6 und § 8,

Ziffer 4 möglich. Auf Antrag und einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine offene Wahl erfolgen. Die/Der Wahlleiter/in darf nicht für das zur Wahl stehende Amt kandidieren.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, wird der Aufgabenbereich nach Beschluss des Vorstandes von einem anderen Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahrgenommen. Dann ist eine Ergänzungswahl für die Zeit bis zum Ablauf der Amtsdauer des Vorstandes durchzuführen.
5. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens des Vereins. Außerdem ist er berechtigt, ggf. Sektionen einzurichten (s. § 8).
6. Die/Der 1. Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung die/der 2. Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes, beruft die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung ein. Beide können neben der Präsenzform auch in Form einer Online-Sitzung oder als Hybrid-Veranstaltung durchgeführt werden.
7. Alle Vorstandsbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden.
8. Die/Der Schatzmeister/in verwaltet die Kasse des Vereins. Sie/Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Nach Schluss des Geschäftsjahres – und vor der ersten danach folgenden Mitgliederversammlung – hat sie/er die Buchungen von den Kassenprüfern kontrollieren zu lassen. Der Mitgliederversammlung hat er alljährlich einen Kassenbericht zu erstatten. Den Vorstandsmitgliedern ist jederzeit auf Anfrage der Stand der Aktiva und Passiva anzugeben. Sie/Er nimmt Zahlungen für den Verein entgegen und tätigt Überweisungen.
9. Die/Der Schriftführer/in erstellt die Protokolle der Vorstandssitzungen, der Mitgliederversammlung und ist ggf. für den Schriftverkehr des Vereins zuständig.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern nach § 3, Ziffer 1 bis 3.
2. Die Mitgliederversammlung ist die oberste Instanz des Vereins. Gegen deren Beschlüsse und Entscheidungen ist ein Einspruch, gleich welcher Art, nicht möglich.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - 3.1 den Jahresbericht des Vorstandes
 - 3.2 die Niederschrift der vorhergegangenen Mitgliederversammlung(en)
 - 3.3 den Kassenbericht der/ Schatzmeisterin/des Schatzmeisters
 - 3.4 den Bericht der Kassenprüfer/innen
 - 3.5 die Entlastung des Vorstandes
 - 3.6 die Aufnahme von neuen Mitgliedern im Falle des Widerspruchs gegen eine Ablehnung durch den Vorstand (s. § 3 Ziffer 5)
 - 3.7 den Widerspruch gegen einen Ausschluss von Mitgliedern (s. § 4 Ziffer 3)
 - 3.8 die Ernennung von Ehrenmitgliedern (s. § 3 Ziffer 3)
 - 3.9 die Wahl des Vorstandes

-
- 3.10 die Wahl von zwei Kassenprüfer(inne)n und einer/einem Ersatzprüfer/in (für die Dauer einer Vorstandsamtsdauer / s. § 6, Ziffer 3), die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
 - 3.11 die Höhe des Beitrages
 - 3.12 Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern sowie alle sonstigen ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegten Angelegenheiten
 - 3.13 Satzungsänderungen
 - 3.14 die Auflösung des Vereins
4. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich – in der Regel binnen sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres – einzuberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die ordnungsmäßige Einladung hat schriftlich – per Brief oder E-Mail – spätestens drei Wochen vor dem geplanten Termin der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung an alle Mitglieder zu erfolgen.
5. Eine Frist-Versäumnis im Falle einzelner Mitglieder führt nicht zur Ungültigkeit der Mitgliederversammlung und ihrer Beschlüsse.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten dabei als nicht abgegebene Stimmen.
7. Anträge für die Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
8. Über Anträge, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, kann nur entschieden werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einer Behandlung des Antrages zustimmen.
9. Anträge auf Änderung der Satzung sind dem Vorstand spätestens bis zum ersten Tag des Geschäftsjahres einzureichen, in welchem sie der Mitgliederversammlung vorgelegt werden sollen. Sie bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder. Mitglieder des Vorstandes können Anträge auf Satzungsänderung einzeln und bis zu vier Wochen vor der Mitgliederversammlung stellen. Anträge zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen grundsätzlich einer 2/3- Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Der Beschluss zur Auflösung bedarf grundsätzlich einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
-

10. Alle Beschlüsse bedürfen der Niederschrift im Versammlungsprotokoll und sind von der/dem 1. Vorsitzenden sowie der/dem Protokollführer/in (in der Regel die/der Schriftführer/in) zu unterschreiben. Das Protokoll soll binnen acht Wochen an die Mitglieder versandt oder über eine Website des Vereins den Mitgliedern zugänglich gemacht werden. Änderungswünsche und Einwände sind dem Vorstand binnen einer Frist von sechs Wochen nach Versand (oder Zugänglichmachung via Website) zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Abstimmung zu bringen.
11. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von längstens acht Wochen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Einladungsfrist auf zehn Tage verkürzt werden.

§ 8 Organisationsstruktur / Sektionen

1. Bei Bedarf kann der Vorstand für bestimmte lokale Bereiche innerhalb von Rheinhausen als untergeordnete Struktur Sektionen bilden. Dabei müssen die geografischen Bezüge definiert werden.
2. Die Mitglieder, die dem geografischen Bereich einer solchen Sektion zugehören, wählen im Rahmen einer lokalen Mitgliederversammlung für ihre Sektion eine Sektionsleiterin/einen Sektionsleiter.
3. Für diese Wahl gelten die Regelungen, die unter § 6 und § 7 für die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Wahl des Vorstands beschrieben sind.
4. Die/Der Sektionsleiter/in gehört als kooptiertes Mitglied in der Funktion einer Beisitzerin/eines Beisitzers dem Vorstand an.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Fürsorgefond der Mainzer Hospiz GmbH.
2. Falls die unter Ziffer 1 genannte Institution nicht mehr besteht, hat die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, per Beschluss das Vermögen an eine gemeinnützige Einrichtung (Verein, Institution usw.) zu übertragen.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Für die Materie, die nicht eingehend in der Satzung geregelt ist, sind ergänzend die Bestimmungen des BGB (§§ 21 bzw. 55 ff.) heranzuziehen (salvatorische Klausel).

2. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, unter Abweichung von § 7 Ziffer 3.13 vorzunehmen und eintragen zu lassen.

§ 11 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung beim Vereinsregister in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bis dahin gültige Satzung außer Kraft.

Satzung beschlossen in der Mitgliederversammlung am 13.07.2022.

§ 7, Nr. 4 redaktionell geändert am 29.09.2022, wie vom Registergericht gefordert.

Eingetragen unter VR1012 beim Registergericht Mainz am 09.12.2022